

PLAY FAIR CODE

INTEGRITY WINS

SATZUNG

Verein zur Wahrung der Integrität im Sport (VWIS)

ZVR-Zahl: 141462079

Gertrude-Fröhlich-Sandner-Straße 13/6

1100 Wien

Beschlossen in der 15. Mitgliederversammlung am 7.5.2026.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Wahrung der Integrität im Sport" (VWIS).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. die Förderung der Integrität im Sport durch die Prävention von Manipulation im Sport,
2. die Schaffung von breitem, gesellschaftlichem Bewusstsein für integren und fairen Sport, insbesondere auch im Sinne des Übereinkommens des Europarats über die Manipulation von Sportwettbewerben,
3. die Schaffung von Verantwortungsbewusstsein bei allen Akteuren im gesamten Profi- und Amateursportbereich,
4. die Vertretung der Anliegen für integren Sport in Kooperation mit nationalen und internationalen Sportorganisationen, Sportverbänden, Sportwettenanbietern, sonstigen Sportplattformen sowie weiteren fachspezifischen Organisationen,
5. die Kooperation mit Behörden und der öffentlichen Verwaltung.
6. die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich Spielmanipulation und Wettbetrug.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend umschriebenen ideellen sowie materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - die Unterstützung und Veranlassung von Maßnahmen zur Prävention von Manipulation im Sport,
 - die Förderung und Durchführung von Information, Aufklärung, Schulung und Beratung über integren Sport in der Öffentlichkeit und in der Wirtschaft,
 - die Unterstützung und Veranlassung von Maßnahmen zur Schaffung von breitem, gesellschaftlichem Bewusstsein für integren und fairen Sport,
 - die Vertretung der Anliegen für integren Sport auf nationaler und internationaler Ebene
 - die Erstellung von Studien und Gutachten zum Thema integrier Sport.
2. Als materielle Mittel:
 - Mitgliedsbeiträge, die jeweils bis 31.3. eines jeden Jahres fällig sind sowie allfällige Beitrittsgebühren,
 - Fördermittel des jeweils zuständigen Bundesministeriums für Sport,
 - Sponsorenbeiträge,
 - Erträge aus Veranstaltungen, Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen,
 - Zinserträge, Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder (auch Ehrenpräsident:innen).
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, eine einmalige Beitrittsgebühr sowie einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten.
3. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die den Verein bzw. den Vereinszweck durch einen Mitgliedsbeitrag oder einen entsprechenden ideellen Beitrag fördern. Außerordentliche Mitglieder haben bei den Mitgliederversammlungen Sitz-, jedoch kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder (auch Ehrenpräsident:innen) sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

2. Ordentliche Mitglieder müssen juristische Personen des Sports sein, die zumindest folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Abwicklung des Spielbetriebes über ein EDV-System
 - b) Führung einer zentralen und EDV-unterstützten Meldekartei
 - c) Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers
 - d) Einrichtung einer Geschäftsstelle
 - e) zentrale Organisation des Schiedsrichterwesens, soweit zuständig
 - f) Führung der bundesweit höchsten Leistungsstufe, soweit zuständig
3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Prüfung der oben angeführten Kriterien sowie nach Ertrag einer allfälligen Aufnahmegebühr nach Vorlage der von den zuständigen Behörden genehmigten Satzungen der Mitgliedsverbände, die mit jenen des Vereins in ihren Grundsätzen bzw. mit dem Vereinszweck in Einklang stehen müssen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Politische Betätigung innerhalb des Vereins ist mit der ordentlichen Mitgliedschaft unvereinbar.
5. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern (auch Ehrenpräsidenten) erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch den Wegfall der Geschäftsfähigkeit oder den Tod.
2. Der freiwillige Austritt kann zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate, also spätestens bis jeweils 30. September, schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes (für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich), mittels E-Mail (für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der erfolgten Absendung maßgeblich) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten,

vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (auch Ehrenpräsidentschaft) kann aus den im Z 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

Für Streitigkeiten gemäß Z 4 und Z 5 gelten die schiedsgerichtlichen Bestimmungen des § 17.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern bzw. deren vertretungsbefugten Organen zu. Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich volljährige und unbescholtene österreichische Staatsbürger:innen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte,
 - b) die Satzung, sonstige Durchführungsbestimmungen (insbesondere die Geschäftsordnung), Beschlüsse und Weisungen des Vereins bzw. seiner Organe zu beachten,
 - c) die Beitrittsgebühr bzw. Mitgliedsbeiträge (Vgl. § 3 Z 1) in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe pünktlich einzubezahlen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer:innen (§ 15), der Beirat (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder spätestens acht Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen (§ 6 Z 2 gilt sinngemäß). Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen (§ 6 Z 2 gilt sinngemäß).
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Tagesordnung in der Mitgliederversammlung einstimmig um ergänzende Tagesordnungspunkte erweitert werden und darüber eine Beschlussfassung erfolgen.
6. Außerhalb von Sitzungen der Mitgliedsversammlung können bei Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, jederzeit schriftliche Beschlussfassungen im Umlaufweg erfolgen, wobei die Mitglieder mit der Beschlussfassung im Umlaufweg einstimmig einverstanden sein müssen. Für die Beschlussfassung sind die in der Satzung jeweils vorgesehenen Beschlussquoten erforderlich. Für Umlaufbeschlüsse gilt § 6 Z 2 sinngemäß.
7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (§ 9 Z 7) beschlussfähig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, ist die Mitgliederversammlung 30 Minuten nach dem laut Einladung vorgesehenen Beginn jedenfalls beschlussfähig.
9. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert, ergänzt oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident:in, im Fall seiner/ihrer Verhinderung der/die Vizepräsident:in. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Beschlussprotokoll zu führen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer:innen (Rechenschaftsbericht) und des Jahresabschlusses (Rechnungsabschlusses),
2. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer für jeweils maximal 3 Jahre sowie Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. Rechnungsprüfern mit dem Verein,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Festsetzung der Höhe der Aufnahme- und Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder,
6. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (auch Ehrenpräsidenschaft) sowie Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Mindestens jedoch aus Präsident:in, Schriftführer:in und Finanzreferent:in. Es ist ein/eine Vizepräsident:in zu bestellen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein oder nicht handeln, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt maximal drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Präsident:in, in dessen Verhinderung vom Vizepräsident:in schriftlich einberufen. Ist auch dieser/diese verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsident:in den Ausschlag.

7. Den Vorsitz im Vorstand führt der/die Präsident:in, im Fall seiner Verhinderung der/die Vizepräsident:in. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Z 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Z 9) und Rücktritt (Z 10).
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben; im Falle der Enthebung des gesamten Vorstands hat die Mitgliederversammlung zugleich einen neuen Vorstand zu wählen.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.
11. Der/die Geschäftsführer:in nimmt an Sitzungen des Vorstands teil, hat aber kein Stimmrecht.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan des Vereins iSd Vereinsgesetzes (VerG). Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann die Abwicklung der laufenden Geschäfte einem/einer Geschäftsführer:in übertragen (§ 14).
2. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
3. Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieser Satzung eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
4. In den Wirkungsbereich des Vorstand fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes (Berichtes der Rechnungsprüfer:innen) und des Rechnungsabschlusses (Jahresabschlusses),
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Präsident:in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsident:in und des/der Schriftführer:in, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten:in und des/der Finanzreferent:in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Rechnungsprüfer:innen.
2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Z 1 genannten Funktionär:innen erteilt werden.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident:in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der/die Präsident:in führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
5. Der/die Schriftführer:in hat den/der Präsident:in bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der/die Schriftführer:in kann die Protokollführung einem/einer Dritten übertragen.
6. Der/die Finanzreferent:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
7. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Präsident:in, der/die Vizepräsident:in. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Dienstjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 14 Der/die Geschäftsführer:in

1. Der/die Geschäftsführer:in wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt. Im Sinne des § 13 Z 2 ist der/die Geschäftsführer:in bevollmächtigt, den Verein im Sinne des Vereinszwecks (§ 2) zu repräsentieren und zu vertreten. Er/sie führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung. Die Dienstnehmer:innen des Vereins unterstehen seinen/ihrer Weisungen.
2. Dem/der Geschäftsführer:in obliegt die Organisation und Führung der Administration, die Anstellung, Führung und Kündigung bzw. Entlassung von Mitarbeiter:innen soweit nicht dem Vorstand vorbehalten. Der/die Geschäftsführer:in ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand für seine/ihre Tätigkeit verantwortlich.

3. Schriftstücke in laufenden Verwaltungsangelegenheiten werden nur vom/von der Geschäftsführer:in gefertigt.
4. Der/die Geschäftsführer:in ist verpflichtet, über Verlangen des/der Präsident:in oder der Rechnungsprüfer:innen jederzeit Rechnung zu legen. Er/sie hat in den Sitzungen des Vorstands über die finanzielle Situation des Vereins zu berichten.

§ 15 Die Rechnungsprüfer:innen

1. Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von maximal drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 Z 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 16 Der Beirat

Der Vorstand ist berechtigt jederzeit für Konsultationen in Vereinsangelegenheiten bis zu acht Beirat:innen für Fachfragen zu bestellen.

§ 17 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation/Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Liquidator:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung/Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gleiche oder ähnliche Zwecke wie jene des Vereins (§ 2) ansonsten für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.